

Reglement zur Ordnung über den Natur- und Landschaftsschutz und über Beiträge für ökologische Ausgleichsflächen

Vom 21. November 2006

Der Gemeinderat Bettingen erlässt, gestützt auf die Ordnung über den Natur- und Landschaftsschutz und über Beiträge für ökologische Ausgleichsflächen (ONLÖ) vom 31. Oktober 2006¹⁾ und auf die kantonale Verordnung über Abgeltungsbeiträge zur Schaffung und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen vom 25. Juni 1995²⁾, folgendes Reglement:

Grundsätze

§ 1. Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von kommunalen Beiträgen zur Schaffung und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Gemeinde Bettingen.

² Die Ausrichtung von kommunalen Beiträgen richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung über Abgeltungsbeiträge zur Schaffung und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen vom 25. Juni 1995. Die in diesem Reglement davon abweichenden Bestimmungen werden gestützt auf §§ 10–12 der Ordnung über den Natur- und Landschaftsschutz und über Beiträge für ökologische Ausgleichsflächen (ONLÖ) vom 31. Oktober 2006 erlassen.

³ Für Leistungen, welche von Bund und Kanton nicht abgegolten werden, kann die Gemeinde die Beiträge zur Abgeltung von ökologischen Ausgleichsflächen übernehmen.

⁴ Mehrjährige oder wiederkehrende Leistungsverhältnisse werden in der Regel in einer Vereinbarung mit einer Mindestdauer von sechs Jahren geregelt. Darin werden insbesondere die zu verrichtenden Pflegemassnahmen, die Vergütung für erschwerte Produktion und die Modalitäten der Ausrichtung der Abgeltungsbeiträge festgelegt.

⁵ Die Beiträge sind jeweils Ende Dezember zur Zahlung fällig.

Beitragsempfangende

§ 2. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Beiträge auch an Personen, welche nicht unter die Bezeichnung Bewirtschafter gemäss § 13 der Ordnung über den Natur- und Landschaftsschutz fallen, ausrichten.

² In den Genuss der Abgeltungsbeiträge sollen die Bewirtschaftenden von landwirtschaftlich genutztem Land als Pflegeverantwortliche kommen, und nicht die Grundstückseigentümer oder -eigentümerinnen, sofern sie das betreffende Grundstück verpachten und nicht Selbstbewirtschaftende sind.

¹⁾ BeE 789.300.

²⁾ SG 789.600.

Beitragsberechtigte Objekte

§ 3. Beiträge können gewährt werden für:

- a) extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen und extensiv genutzte Weiden mit artenreichem und/oder seltenem Pflanzen- oder Tierbestand sowie geeignete Renaturierungsflächen;
- b) artenreiche Ackerschonstreifen, Bunt- und Rotationsbrachen;
- c) Spezialstandorte wie Feucht- und Nassbiotope, Kleinbiotope, Rebflora;
- d) Hecken aus einheimischen und standortgerechten Sträuchern und Bäumen;
- e) einheimische und standortgerechte Einzelbäume;
- f) Hochstammobstbäume.

Beitragsgesuche

§ 4. Gesuche um Gewährung von Abgeltungsbeiträgen sind bei der Gemeindeverwaltung auf den dafür bestimmten Formularen einzureichen. Der späteste Einreichungstermin für Ausgleichsflächen ist Ende April, für Bäume Ende November.

² Den Gesuchen, die bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden, sind allfällige weitere bei Bund oder Kanton gemachte Gesuche um Beitragszahlungen beizulegen. Damit sollen unerlaubte Mehrfachzahlungen durch Bundes-, Kantons- und Gemeindestellen vermieden werden.

Prüfung der Beitragsberechtigung

§ 5. Die Gemeinde ist verantwortlich für die administrative Kontrolle der Beitragsgesuche gemäss § 15 Abs. 1–5 der Ordnung. Für die biologische Beurteilung beauftragt sie eine externe Fachperson (vgl. § 6 Abs. 3 dieses Reglements). Bis Ende September entscheidet der Gemeinderat auf der Grundlage der Empfehlungen der Fachperson über die Ausrichtung der Beiträge.

Beiträge an extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, extensiv genutzte Weiden, Ackerschonstreifen, Bunt- und Rotationsbrachen, Hecken sowie Spezialstandorte

§ 6. An die Abgeltung des Minderertrages und der Pflegekosten können folgende Zuschläge zu den Abgeltungsbeiträgen gemäss der kantonalen Verordnung zur Schaffung und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen vom 25. Juni 1995 entrichtet werden.

² Die Maximalzuschläge pro Are und Jahr betragen:

- a) extensiv genutzte Wiesen bis CHF 10.–
- b) wenig intensiv genutzte Wiesen bis CHF 6.–
- c) extensiv genutzte Weiden bis CHF 3.–
- d) Ackerschonstreifen, Bunt- und Rotationsbrachen bis CHF 20.–
- e) Hecken auf Ackerland oder Wiesland (bestockte Fläche) bis CHF 20.–
- f) Spezialstandorte nach Pflegeaufwand und Minderertrag

³ Durch periodisches Monitoring wird überprüft, in welchem Umfang die Kriterien für eine Auszahlung erfüllt sind; insofern besteht kein gesetzlich durchsetzbarer Anspruch auf volle Beitragszahlungen.

§ 7. An die Neuanlage oder Aufwertung von ökologischen Ausgleichsflächen können folgende einmalige Beiträge ausgerichtet werden:

- a) an die Neuanlage oder Aufwertung von zur Renaturierung geeigneten Wies- und Weidelandflächen einen einmaligen Beitrag in der Höhe der Saatgutkosten;
- b) an die Neuanlage von Ackerschonstreifen, Bunt- und Rotationsbrachen einen einmaligen Beitrag bis zur Höhe der Saatgutkosten;
- c) an die Neuanlage von Hecken und Spezialstandorten einen einmaligen Beitrag nach Aufwand bis höchstens CHF 500.– pro Are.

Beiträge an einheimische und standortgerechte Einzelbäume

§ 8. Für einheimische und standortgerechte Einzelbäume (wie z.B. Nussbäume, Eichen, Linden) von ökologischem Wert auf Wiesland, Weideland oder Ackerland können Beiträge entrichtet werden, wenn die Bodenfläche der Bäume wie eine extensive Wiese oder Weide genutzt wird. Die Bodenfläche um den Stamm entspricht in der Regel der doppelten Kronenfläche, beträgt jedoch pro Baum maximal 2 Aren im Baumumfeld, bei Jungbäumen minimal 1 Are. Der Abstand der Einzelbäume beträgt im Minimum 10 Meter.

² Pro Einzelbaum auf Acker-, Wies- oder Weideland werden jährlich CHF 20.– ausgerichtet.

³ An die Neuanlage von Einzelbäumen auf Wiesland, Weideland oder Ackerland kann ein einmaliger Beitrag von CHF 100.– pro Baum ausgerichtet werden.

⁴ Keine Beiträge werden ausgerichtet für Nadelbäume auf Wiesland, Weideland oder Ackerland.

Beiträge an Hochstammobstbäume

§ 9. An die Pflege von bewirtschafteten Hochstammobstbäumen mit einer Stammhöhe von mindestens 1,6 Metern, welche ausserhalb des Baugebietes stehen, können folgende Zuschläge zu den Abgeltungsbeiträgen gemäss der kantonalen Verordnung zur Schaffung und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen vom 25. Juni 1995 ausgerichtet werden.

² Für Obstbäume beträgt der Beitrag pro Baum und Jahr CHF 40.–. Der Bewirtschaftende des Bodens stellt in der Regel Antrag auf Erstattung dieses Beitrags. Erfolgt die Bewirtschaftung des Baumes und die Unternutzung durch zwei verschiedene Bewirtschaftende, so hat jede Partei im Prinzip Anrecht auf die Hälfte des Beitrags. Der Bewirtschaftende des Baumes kann in diesem Fall beim Bewirtschaftenden des Bodens die Beitragshälfte für die Obernutzung zurückfordern.

³ Junge Hochstammobstbäume, die auf Bettinger Gebiet gepflanzt werden, können zum Preis von CHF 20.– bezogen werden.

Finanzierung

§ 10. Die Abgeltungsbeiträge werden im Rahmen des bewilligten Jahresbudgets ausgerichtet.

² Reichen die vorgesehenen Mittel nicht aus, um sämtliche Gesuche zu berücksichtigen, kann der Gemeinderat die Abgeltungsbeiträge linear kürzen oder die Höhe der Abgeltungsbeiträge anhand eines Prioritätenkatalogs festlegen. In diesem Fall können, gestützt auf § 10 Abs. 4 der Ordnung, die Realisierung bzw. Fertigstellung neuer beitragsberechtigter Objekte auf das Folgejahr verschoben werden.

Regelung betreffend Entscheid/Verfügung und Rechtsmittelweg

§ 11. Der Entscheid der Gemeinde hat Verfügungscharakter. Ist der Gesuchstellende mit dem Entscheid nicht einverstanden, kann er Rekurs an den Gemeinderat richten. Dadurch könnten unrichtige Feststellungen des rechtserheblichen Sachverhalts oder willkürliche Behandlung des Gesuchs gerügt werden.

² Werden Beitragsbedingungen nicht erfüllt oder Beiträge zu Unrecht bezogen, so kann die Gemeinde diese ganz oder teilweise zurückfordern.

Schlussbestimmungen

§ 12. Die Bestimmungen dieses Reglement werden gestützt auf § 11 der Ordnung vom Gemeinderat periodisch, spätestens nach sechs Jahren, neu festgelegt.

§ 13. Dieses Reglement ist zu publizieren; es wird per 1. Januar 2007 wirksam.³⁾ Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement zur Ordnung über Beiträge für ökologische Ausgleichsflächen vom 22. September 1992 aufgehoben.

³⁾ Publiziert am 20. 1. 2007.